

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1973

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2022	23. 5. 1973	Zweite Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	384

2022

Zweite Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 23. Mai 1973

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. Oktober 1969 – GV. NW. 1970 S. 274 – wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird der Punkt nach Buchstabe e durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) die Fraktionen kommunaler Parlamente.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Punkt in Satz 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„enden Pflichtversicherungen infolge Maßnahmen der Gebiets- und Verwaltungsreform, kann der Kassenleiter mit Zustimmung des Kassenausschusses Sonderregelungen treffen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
3. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe k wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe l angefügt:
„l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet, oder“
 - c) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:
„m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.“
4. In § 19 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 2 Buchstabe d werden nach den Worten „§ 20 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchst. m“ eingefügt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt oder wenn die Pflichtversicherung auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchst. m geendet hat.“
8. In § 26 Satz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
„c) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge – mit Ausnahme der in § 66 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge – führt, oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „eines Versicherungsfalles nach § 30“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.“
10. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn
 - a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 - b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 - c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
 - d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
 - e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,
 - f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
 - (2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein
 - a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
 - b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Vollendung des 60. Lebensjahres insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
 - c) bei dem Pflichtversicherten, der
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist
 und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG

nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Mitglied, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat."

- b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,

b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes."

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall am dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Mitglied bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen."

11. In § 31 Abs. 2 Buchstabe a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld" die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG)" eingefügt.

12. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles" durch die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)" ersetzt.

- b) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2 Satz 3" durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2" ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)" gestrichen.

- c) In Satz 2 werden die Worte „oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten" durch den Halbsatz „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt" ersetzt.

13. In § 33 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre" die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG)" eingefügt.

14. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf des Tages vor dem Eintritt des Versicherungsfalles" durch die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird der Satzteil „Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen" durch den Satzteil „Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten" ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird in dem Nebensatz „das er in dem Monat," das Wort „er" durch die Worte „der Versorgungsrentenberechtigte" ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles" durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" ersetzt.

15. In § 35 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1" die Worte „und 2" eingefügt.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheirateten" gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „unverheiratete" und die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahres" gestrichen.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten" gestrichen.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen."

- e) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.

(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt."

17. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist."

- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Abs. 6 bleibt unberührt."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat."

18. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Entstehen" durch das Wort „Bestehen" ersetzt.

19. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „angepaßt" die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt" eingefügt.

- b) Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „§ 30 Abs. 1" werden die Worte „und 2" eingefügt.

- bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,"

- cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) die Versorgungsrente nach § 52a Abs. 2 wieder gezahlt wird."

- c) In Absatz 3 erhält der Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:

„aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,"

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1" die Worte „und 2" eingefügt.

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2 Buchst. a, 40 Abs. 3 Buchst. a und 41 Abs. 5 Buchst. a in der Höhe zu berücksichtigen."

sichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen."

- f) In Absatz 7 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.

20. § 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so wird die sich aus § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 ergebende Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert.“

21. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlages für Bundesbeamte.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a bis d“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Uneheliche“ durch das Wort „Nichteheliche“ ersetzt.

22. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden in Buchstabe a die Worte „ehelich und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt, und Buchstabe f wird gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen oder die in Satz 2 genannten Institute aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.“

23. § 50 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 50,- DM nicht überschreiten, werden auf Antrag abgefunden.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Komma vor dem Doppelbuchstaben aa gestrichen, und es werden nach dem Wort „ist“ die Worte eingefügt „und der Versicherte“.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a erhalten die Doppelbuchstaben aa und bb folgende Fassung:
„aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.“
- c) In Absatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
„b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.“
- d) In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

- e) In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. f“, und der abschließende Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

- f) In Absatz 1 wird Buchstabe d gestrichen.

- g) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.“

- h) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „gestorben ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Satzteil angefügt „in den Fällen des § 36 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“

- i) Die Absatzbezeichnung „(4)“ und der Absatz 5 werden gestrichen.

25. Es wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

- (1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an
- a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.
- (2) Die Versorgungsrente bzw. Versicherungsrente ist wieder zu zahlen
- a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG als Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde (Absatz 1 Buchst. b),
- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente bzw. Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 52 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.“

26. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder Wegfall“ eingefügt.
- b) Nr. 3 erhält die Fassung:
„die Verheiratung der Witwe oder des Witwers“.
- c) In Nr. 11 und Nr. 12 werden jeweils die Worte „über 125,- DM monatlich“ ersetzt durch den Satzteil „, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen“,
- d) In Nr. 11 werden die Worte „wegen Berufsunfähigkeit“ ersetzt durch die Worte „nach § 30 Abs. 1 Buchst. a bis e oder Abs. 2“.

27. § 55 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „125,- DM monatlich“ durch die Worte „monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht.“
- c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Satz 2 gilt nicht für
a) Bezüge, die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 oder § 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,
b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
e) Flugunfallentschädigungen,
f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.

28. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2). Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind.“
- d) In Absatz 3 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
„a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“.

29. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrente“ die Worte „oder Versicherungsrente“ eingefügt.
- b) Im Absatz 3 Satz 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils nach dem Wort „Versorgungsrente“ die Worte „oder Versicherungsrente“ eingefügt.

30. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und in den Fällen des Absatzes 6 aus einem Arbeitnehmeranteil.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v.H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.“

d) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmeranteil“ durch das Wort „Arbeitgeberanteil“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.“

f) In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

g) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

h) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1.“

i) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert wäre. Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“

j) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“

k) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „Zulagen (Zuschläge)“, die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien“, eingefügt.

l) In Absatz 7 Satz 2 erhält Buchst. b folgende Fassung:

„b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltstfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“

m) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,“ gestrichen.

n) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- „(8) Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflichtversicherten zufließt. Die Beiträge sind von dem Mitglied unverzüglich an die Kasse abzuführen. Beiträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Beitrags vorhergeht, mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Darüber hinaus können auch für das laufende Kalenderjahr Zinsen für verspätete Zahlungen von der Kasse gefordert werden.“
- o) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Das Mitglied ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, so hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“
- p) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:
- „Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,- DM von dem Mitglied fordern.“
31. § 63 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 62 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.“
32. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.
- (2) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen für Zeiten vor dem Beginn der Rente erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung. Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn
- a) der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder
- b) der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden.
- Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchst. b nicht pflichtungsgemäß verwendet, so ist er zuzüglich 6% Zinsen jährlich zurückzuzahlen. Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „(§ 49 Abs. 3)“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „getragen haben,“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“
- f) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
33. Im Vierten Teil erhält die Überschrift über Abschnitt I Nr. 4 folgende Fassung:
„4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen.“
34. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten sowie Übernahme von Rentenbeständen“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von einer Kasse“ ersetzt durch die Worte „von einer Zusatzversorgungseinrichtung“.
- c) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2, 3, 4 und 5 angefügt:
„Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Mitglied der Kasse wird. In den Fällen der Sätze 2 und 3 können nach Maßgabe des Überleitungsabkommens auch die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung durch Vereinbarung übertragen werden; die Übertragung gilt als Überleitung im Sinne des Satzes 1. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Fällen der Gebietsreform oder auf Grund sonstiger Aufgabenverlagerungen Gruppen von Pflichtversicherten eines Mitglieds die Zusatzversorgungseinrichtung im Geltungsbereich eines Überleitungsabkommens wechseln.“
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ die Worte „„Bremische Ruhelohnkasse““ eingefügt.
35. In § 69 Abs. 4 werden nach den Worten „Ausgleichsbeträgen (§ 13)“ die Worte „und die Zahlungen nach § 93a“ eingefügt.
36. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden nach den Worten „§ 62 Abs. 2 und Abs. 5“ die Worte „in der bis zum 1. Juli 1973 gültigen Fassung“ eingefügt.
- b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. § 79 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten nicht;“
37. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ändern sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so, daß nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„Wird ein Arbeitnehmer, dessen Zusatzversorgung im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird, im Rahmen von Maßnahmen der Gebietsreform oder der Verwaltungsreform von einem Mitglied übernom-

men, so ist er für das bei der Übernahme bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend; anstelle des in Absatz 1 Satz 5 angegebenen Zeitpunktes tritt ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Übernahme liegt."

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 „Abweichend von § 62 Abs. 8 Satz 2 hat der Versicherte den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen."
 d) In Absatz 5 wird in „§ 62 Abs. 8 Satz 2" die Ziffer „8" durch die Ziffer „9" ersetzt.

38. § 85 wird gestrichen.

39. § 89 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
 „Bei einer Beitragserstattung nach § 66 werden
 a) die in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge zu einem Drittel und
 b) die in § 84 Abs. 3 genannten Beiträge in voller Höhe
 erstattet. Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat."
 b) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die für Zeiten nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge und Ausgleichsbeträge erstattet."
 c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis" die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter" eingefügt.

40. In § 90 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird in „§ 62 Abs. 8 Satz 2" die Ziffer „8" durch die Ziffer „9" ersetzt.

41. § 92 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeiten des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Fällen."

42. Es wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen

- (1) Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.
- (3) Nach Absatz 1 eingezahlte Beträge werden dem Umlagevermögen zugeführt.
- (4) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, so ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 bis 3 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden."

43. In § 94 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1 Buchst. d" die Worte „(in der bis 31. Dezember 1972 gültigen Fassung)" eingefügt.

44. § 95 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Weiterversicherter oder ein aus einer Weiterversicherung Versicherungsrentenberechtigter, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt, wenn die Weiterversicherung spätestens am 1. Januar 1967 begonnen hat; § 66 Abs. 5 ist nicht anwendbar."

45. In § 99 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

46. In § 100 werden von dem bisherigen Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)" und der Absatz 2 gestrichen.

II.

Übergangsvorschriften

1. Für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1970 war in § 62 Absatz 7 der Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte Teil des Arbeitslohnes."

2. Die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) gilt bei der Anwendung der §§ 34 Abs. 1 und 47 als eine allgemeine Erhöhung infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1967 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 2, Nr. 4, Nr. 19 Buchst. c, Nr. 33, Nr. 34 Buchst. a, b und c;
 b) am 1. Juli 1969 die Änderung in Abschnitt I Nr. 18;
 c) am 1. Juni 1970 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 16 Buchst. a, b und c, Nr. 26 Buchst. b, Nr. 28 Buchst. c;
 d) am 1. Juli 1970 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 5, Nr. 10 Buchst. b, Nr. 16 Buchst. d und e, Nr. 17, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 24 Buchst. a, b, d und i, Nr. 27 Buchst. b und c, Nr. 28 Buchst. d, Nr. 34 Buchst. d, Nr. 37 Buchst. b und c;
 e) am 1. Januar 1971 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a und b, Nr. 12 Buchst. a und c, Nr. 14 Buchst. a, b und d, Nr. 19 Buchst. e, Nr. 20, Nr. 23, Nr. 24 Buchst. g, Nr. 26 Buchst. c, Nr. 27 Buchst. a, Nr. 30 Buchst. d, h, j und k, Nr. 32 Buchst. b und c, Nr. 39 Buchst. a und c, Nr. 44;
 f) am 1. Juli 1972 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 30 Buchst. b und f;
 g) am 1. Juli 1973 die Änderungen in Nr. 30 Buchst. a, c, e, g und i, Nr. 36;
 h) am 1. Januar 1973 die übrigen Änderungen in Abschnitt I.

Münster, 23. Mai 1973

Knäpper

Vorsitzender

der 5. Landschaftsversammlung

Pusch Ellen Rost

Schriftführer

der 5. Landschaftsversammlung

Die von der 5. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer 11. Tagung am 23. Mai 1973 beschlossene vorstehende Zweite Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. Juni 1973 – III A 4 – 38.43.20 – 1424 I/73 – genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 2. August 1973

Hoffmann

Direktor

des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1973 S. 384

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.